

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt - Istanbul-Konvention konsequent umsetzen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- I. Am 1. Februar 2018 trat das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) als unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die Umsetzung der mit der Istanbul-Konvention formulierten Ziele, Anforderungen und Bestimmungen ist jedoch auch fast drei Jahre nach Inkrafttreten in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht maßgeblich vorangeschritten. Daher sind noch in dieser Legislaturperiode zielführende Maßnahmen einzuleiten.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. für die koordinierte und zielgerichtete Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ umgehend ein Maßnahmenprogramm für Mecklenburg-Vorpommern aufzulegen, das auf Landesebene und auf kommunaler Ebene zur Wirkung kommt.
 2. für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen der Gewaltprävention und des Schutzes und der Unterstützung von Mädchen und Frauen in Mecklenburg-Vorpommern hinzuzuziehen.
 3. dem Landtag bis zum 31. März 2021 den Maßnahmenplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorzulegen.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

In dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sind Forderungen der Landesfrauenräte, der Frauen- und Gleichstellungsministerinnenkonferenzen, des Deutschen Juristinnenbundes e. V., des Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern sowie von Landesverbänden, Vereinen und Initiativen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen.

Das Maßnahmenprogramm soll inklusive einer Zeitleiste zur Umsetzung zielgerichtet auf die Schaffung eines flächendeckenden, umfassenden sowie barrierefrei zugänglichen Unterstützungssystems für alle gewaltbetroffenen Mädchen, Frauen und deren Kinder hinwirken. Die Maßnahmen betreffen insbesondere Schutzunterkünfte, Frauenhäuser, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte, Beratungsstellen, Interventionsstellen, Notrufe, psychosoziale Unterstützung und Begleitung, Therapiemöglichkeiten, medizinische Versorgung sowie deren verlässliche und auskömmliche Finanzierung aus Landesmitteln. Zudem ist sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen und Frauenhäusern speziell für von häuslicher Gewalt betroffene und mitbetroffene Kinder und Jugendliche gesonderte Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden sind.